

RS UVS Niederösterreich 1993/01/07 Senat-HO-91-023

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 07.01.1993

Rechtssatz

Die vom medizinischen Laien häufig als "Schockzustand" bezeichnete Benommenheit nach einem Unfall kann nicht als Strafausschließungsgrund im Sinne des §3 VStG gewertet werden.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ufs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at